

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (nach § 12 GastG)
Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg, Tel. 09151/8383-20, Fax /8383-83

Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Antragsteller: Herr/Frau/Verein _____

Verantwortliche/r: Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____ Staatsangeh.: _____

Telefon / Handy: _____ wegen ständiger Erreichbarkeit

Veranstaltung: _____

Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung): _____

Ausschank:	Donnerstag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Freitag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Samstag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Sonntag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Montag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Musik	Donnerstag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Freitag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Samstag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Sonntag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
	Montag	Datum: _____	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Aufgestellt wird: Bierzelt / Pavillon, Größe in qm _____ Zahl der Sitzplätze _____

Name des Zeltverleiher/oder Privat _____

nur Tische/Bänke/Stühle Zahl der Sitzplätze _____

Musikalische Darbietung (Chor, DJ etc.) Live-Band Barbetrieb

Ausschank: alkoholfreie Getränke alkoholische Getränke mit ohne Schankanlage

Speisen: Ja Nein

Speisenart: _____

Verabreichung: durch Antragsteller

durch Firma _____

Verkauf: in geschlossenem Raum / Zelt Verkaufsstand im Freien (Eigenbau / Imbiss-Wagen)

Verwendung von Mehrweggeschirr ?

Ja Nein

Bescheinigung nach §§ 42 u. 43 des Infektionsschutzgesetzes liegen vor
Sanitäre Einrichtungen (Toiletten / Toilettewagen) vorhanden ?

Ja Nein

Ja Nein

Anschlussmöglichkeit an die gemeindliche Wasserversorgung ?

Ja Nein

Anschlussmöglichkeit an die gemeindliche Kanalisation ?

Ja Nein

Parkplätze vorhanden und ausgewiesen ?

Ja Nein

Feuerlöscher vorhanden ?

Ja Nein

Lärmschutzbeauftragter: _____ Handy: _____

Jugendschutzbeauftragter: _____ Handy: _____

Happurg, den _____ Unterschrift _____

WICHTIG !!! Hinweise auf der Rückseite beachten und Beiblatt mit den Gründen und Auflagen

Hinweise zum Antrag auf Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Der Antrag auf Gestattung sollte grundsätzlich **mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin** bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

Dies ist erforderlich, um die Anhörung bzw. Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden im Beteiligungsverfahren (Landratsamt, Jugendamt, Polizei etc.) sicherzustellen.

Das bedeutet für den Veranstalter:

Zeitlich knapp eingereichte Anträge können u.U. nicht mehr genehmigt werden !!

**Bereits bei Ankündigung der Veranstaltung sollte ein Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vorhanden sein,
z.B. auf Plakaten, Einladungen oder in Zeitungsberichten.**

- **Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank sind Anzuwenden (z.B. verschiedenfarbige Armbändchen).**
- **Billigalkohol-Werbung ist zu unterlassen.**
- **Abgabe und Konsum von branntweinhaltigen Getränken sind zu regulieren.**

Werden Getränke und Speisen an einer Veranstaltung von verschiedenen Betreibern abgegeben, so bedarf jeder für sich einer Gaststättenerlaubnis.

Bei Veranstaltungen, die fliegende Bauten (u.a. Zelte mit mehr als 75 qm) betreffen, ist beim zuständigen Bauamt (Landratsamt) unverzüglich die Zeltabnahme zu beantragen.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Festzügen) ist, unabhängig von der gaststättenrechtlichen Gestattung, ein Antrag auf Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (i.d.R. Gemeinde, Landkreis) nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen.

Erklärung des Veranstalters:

Der Antragsteller bestätigt mit seiner umseitigen Unterschrift, dass er die vorstehenden Hinweise und das Beiblatt mit den Gründen, Auflagen und der Rechtsbehelfsbelehrung für den Bescheid über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) zur Kenntnis genommen hat.

Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden .

Er versichert, dass er die umseitig stehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Anlagen: 1 Beiblatt mit den Gründen, Auflagen und der Rechtsbehelfsbelehrung für den Bescheid über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)

- 1 Leitfaden für ehrenamtliche Helfer
- 1 Merkblatt über die Abgabe von Speisen und Getränken auf Vereinsfesten, Kirchweihen, Straßenfesten etc.
- 1 Infoblatt über Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volks- bzw. Vereinsfesten